

# **Barzmühle Bad Zurzach**

## **Benützungsreglement**

Stand Januar 2022

Stiftung Barzmühle, 5330 Bad Zurzach

## **Benützungsreglement**

### **Mühle, Schmiede, Landwirtschaftsmuseum**

**Das vorliegende Benützungs-Reglement und deren Anhänge wurden durch den Stiftungsrat Barzmühle erlassen. Zusammen mit dem Polizeireglement der Regionalpolizei und der Auflagen der Gemeinde Bad Zurzach ist dieses zu befolgen und bildet einen integrierenden Bestandteil bei der Miete der Barzmühle.**

#### **Lokalität**

Das Lokal "Barzmühle" steht in erster Linie der Stiftung "Barzmühle" für deren eigenen Anlässe zur Verfügung. Die Barzmühle kann nach bestimmten, durch den Stiftungsrat Barzmühle festgelegten Kriterien vermietet werden.

#### **Vermietung**

Über die Vermietung entscheiden der Aktuar und der Abwart. Der Abwart amtiert im Namen der Stiftung Barzmühle als Vermieter.

#### **Sorgfaltspflicht**

Die Benutzer haben das Gebäude, Mobiliar und die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln.

#### **Meldepflicht bei Beschädigungen**

Allfällige Beschädigungen, sind unaufgefordert dem Abwart zu melden, bzw. es ist eine schriftliche Mitteilung in der Barzmühle zu hinterlassen.

#### **Lage der Barzmühle**

Besondere Rücksicht wird erwartet, da sich die Barzmühle unmittelbar neben einem bewohnten und bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieb befindet.

#### **Lärm**

Es ist speziell darauf zu achten, dass übermässiger Lärm, insbesondere beim Verlassen des Gebäudes, vermieden wird.

#### **Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerken in der Umgebung der Barzmühle und der Landwirtschaft ist strikt verboten.

#### **Offenes Feuer**

Es ist verboten im Freien ein Feuer zu entfachen.

#### **Fahrverbot**

Es besteht für das Befahren der Barz ab Tennis- & Fussballplatz Bad Zurzach und ab Riethem ein Fahrverbot für Autos und Motorräder.

#### **Parkverbot**

Das Betreten des benachbarten Landwirtschaftsbetriebes sowie das Parkieren auf demselben ist verboten.

Das Befahren und das Parkieren auf oder zum Gelände der Barzmühle ist nur mit spez. Bewilligung erlaubt (siehe Plan).

### **Mobiliarnutzung**

Die in der Barzmühle befindlichen Tische und Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden (Ausgenommen Festischgarnituren).

### **Aufräumen nach dem Anlass**

Nach Beendigung des Anlasses sind die Stühle zu stapeln und das Lokal besenrein zu verlassen.

### **Geschirr**

Gebrauchtes Geschirr (Gebührenreglement) ist sauber abzuwaschen, abzutrocknen und in den Schränken und Schubladen zu versorgen.

Die weitere Reinigung wird vom Vermieter (Gebührenreglement) ausgeführt.

### **Tür- & Fensterschliessung**

Beim Verlassen des Lokals muss der Mieter kontrollieren, dass alle Türen und Fenster geschlossen sind.

### **Öffnungszeiten:**

Die Öffnungszeiten werden je nach Bedarf festgelegt. Offen ist jeweils am schweizerischen Mühletag, Gönner-& Sponsoren Anlass usw.

### **Spezielle Vereinbarungen**

Spezielle Vereinbarungen können getroffen werden mit angemeldeten Gruppen, Vereinen, Organisatoren, Schulklassen, Gemeinden, Bad Zurzach Tourismus usw. im Rahmen der Vorgaben der Stiftung Barzmühle.

### **Schaumahlen (ohne Mahlgut)**

Schaumahlen für Gruppen (mind. 10 Personen):

Es werden Gebühren erhoben. (Gebührenreglement)

### **Einzeleintritte/Spenden**

Eintritt ist frei, Spenden nehmen wir gerne entgegen.

### **Mietgebühr**

Miete der Barzmühle: Es wird eine Miete erhoben (Gebührenreglement)

### **Stromkosten**

In der Miete sind die Stromkosten inbegriffen.

### **Geschirrnutzung**

In der Miete ist das Benutzen des vorhandenen Geschirrs inbegriffen. Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr, Gläser und Bestecke werden separat verrechnet. (Inventarliste)

### **Haftung für Defekte**

Der Mieter ist kostenpflichtig für sämtliche Beschädigungen an Mühleeinrichtungen, Mobiliar und Gebäude.

### **Rechnungsfrist**

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

### **Anlässe mit Bewirtung**

Vereine und Organisatoren, die einen Einzelanlass mit Wirte Tätigkeit durchführen, benötigen kein „Patent“ eines ortsansässigen Gastwirtes.

### **Meldepflicht**

Es besteht eine Meldepflicht. Die Meldung hat bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen mit dem Formular «Meldeformular [www.zurzach.ch/dienstleistungen/40705](http://www.zurzach.ch/dienstleistungen/40705) für öffentliche Veranstaltungen» an die:Gemeindekanzlei Bad Zurzach, Hauptstrasse 50, 5330 Bad Zurzach. Die Meldung wird der Regionalpolizei Zurzibiet zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

### **Selbstverantwortung**

Der Eingang der Meldung wird in der Regel umgehend durch die Regionalpolizei bestätigt. Für diese Meldung ist der Mieter verantwortlich.

### **Haftungsablehnung**

Ausserhalb der gesetzlichen Haftpflicht lehnt die Stiftung Barzmühle jegliche Haftung ab.

Das Benützungsreglement wurde an der Sitzung vom 12. 1. 2022, durch den Stiftungsrat Barzmühle Bad Zurzach, genehmigt und in Kraft gesetzt.

Bad Zurzach, 12. Januar 2022

Präsident:  
sig. Marcel Iseli



Aktuar:  
sig. Martin Fricker